

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 18. Dezember 2008
i.d.F. der 10. Änderungssatzung vom 17.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008 S. 514) der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) und der Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 21. Dezember 1994 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. es muss
 - a) für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (2) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 1) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse abgerundet wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht hat. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i.S. der

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

- (3) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken an der jeweiligen Erschließungsanlage überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 2 Satz 4.
- (8) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz 1 genannten Nutzungsfaktoren um 30 v.H. zu erhöhen.
- (9) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (10) Der Anschlussbeitrag beträgt 4,60 € je m² entsprechend vorgenannter Vorschriften modifizierter Grundstücksflächen.
- (11) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
 1. 75 v. H., wenn nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf;
 2. 50 v. H., wenn vor Einleiten der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird; das gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der zugeleiteten Abwässer entsprechen;
 3. 25 v. H., wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf.
- (12) Sobald durch Änderung der öffentlichen Abwasseranlage der Vollanschluss zulässig ist (Niederschlags- bzw. Schmutzwassereinleitung oder Einleitung ohne Vorbehandlung), ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen; die Berechnung

erfolgt nach dem im Zeitpunkt des Eintritts der Zulässigkeit geltenden Beitrags- und Gebührentarifs, darf jedoch insgesamt eine 100 %-ige Erhebung nicht überschreiten.

- (13) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Anschlussbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für den noch nicht veranlagten Grundstücksteil ein Anschlussbeitrag nach den Vorschriften dieser Satzung zu erheben.
- (14) Wird ein Grundstück, für welches der einmalige Anschlussbeitrag gezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist ein Anschlussbeitrag für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu zahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, im Fall des § 2 Abs. 2 jedoch frühestens mit dem Anschluss oder mit Genehmigung des Anschlusses.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 11 und 12 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, im Fall des § 3 Abs. 13 mit dem Eintritt des Ereignisses.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8¹

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird nach Abzug der durch Sondervereinbarung mit Dritten festgesetzten Abwasserabgabe über die Abwassergebühren abgewälzt.

¹ § 8 Abs. 3 eingefügt durch 3. Änderungssatzung vom 24. Januar 2013 (Ratsbeschluss vom 23. Januar 2013) in Kraft getreten am 29. Januar 2013

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.
- (3) Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Absatz 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 9
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Die Gebühren entstehen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

**§ 10^{2 3 4 5 6 7 8 9 10}
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück aus Eigenversorgungsanlagen geförderte Wassermenge,
 3. sonstige Wassermengen, die dem Grundstück zugeführt werden bzw. zufließen, ausgenommen reines Niederschlagswasser,jeweils abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Für die Berechnung werden die Abwassermengen wie folgt ermittelt:
 1. Die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung durch Wassermesser,
 2. die Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen und sonstige Wassermengen durch geeichte und plombierte Messvorrichtungen, die vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten sind,

² § 10 Abs. 11 S. 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 1. Januar 2011

³ § 10 Abs. 7 und Abs. 11 S. 1 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011 (Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2011), in Kraft getreten am 1. Januar 2012

⁴ § 10 Abs. 7 und Abs. 11 S. 1 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 24. Januar 2013 (Ratsbeschluss vom 23. Januar 2013), in Kraft getreten am 29. Januar 2013

⁵ § 10 Abs. 11 S. 1 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2013), in Kraft getreten am 1. Januar 2014

⁶ § 10 Abs. 4 und Abs. 7 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 (Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2015), in Kraft getreten am 1. Januar 2016

⁷ § 10 Abs. 11 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2016), in Kraft getreten am 1. Januar 2017

⁸ § 10 Abs. 11 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 (Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2017), in Kraft getreten am 1. Januar 2018

⁹ § 10 Abs. 7 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018 (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2018), in Kraft getreten am 1. Januar 2019

¹⁰ § 10 Abs. 4 und Abs. 5 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 (Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2020), in Kraft getreten am 01. Januar 2021

3. sofern Messvorrichtungen nicht installiert sind, durch Schätzung und Feststellung seitens der Stadt.

Der Anschlussnehmer hat der Stadt auf Anforderung hin den prüfungsfähigen Nachweis zu erbringen, welche Wassermengen seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt werden. Er kann die Berechnung der Gebühren nach den in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen, wenn er dazu auf seine Kosten eine geeichte und plombierte Messeinrichtung bereitstellt. Hat eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig die Wassermenge angezeigt, so gilt die auf Grund vergleichbarer vorangegangener oder späterer Zeiträume als normal festgestellte Wassermenge.

- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserschwindmengen spätestens bis zum 15.03. des auf den grundlegenden Abgabenbescheid für das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf des Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Sind die Wasserschwindmengen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Die Stadt behält sich darüber hinaus eine Prüfung der vor Ort eingebauten Messeinrichtung oder des Wasserzählers vor.

- (5) Als Abwassermenge gilt unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 4 die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen oder anderen

Wasserentnahmestellen bezogene und im Veranlagungsjahr abgelesene jährliche Frischwassermenge in m³. Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauchs vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge endgültig abgerechnet und festgesetzt.

Bei neu angeschlossenen Grundstücken oder bei Eigentümer-wechseln wird eine geschätzte Wassermenge von 40 cbm pro Person und Jahr als Vorauszahlung zugrunde gelegt. Für die Festsetzung der Personenzahl gilt als Stichtag der 31. Dezember des Vorjahres.

- (6) Die Ableitung oder bzw. und die Reinigung der Abwässer der
1. Autoreparaturwerkstätten, Autowäschereien, Destillationen, Fischhandlungen, Gummifabriken, Hotels, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, Speisewirtschaften, Vulkanisierbetriebe, Waschanstalten, Webereien mit Bleichereien, Webereien mit Färbereien,
 2. Betriebe für chemische Erzeugnisse, Betriebe für chemischmetallurgische Erzeugnisse, Färbereien, chemische Reinigungsanstalten, fettverarbeitende Betriebe, Gerbereien, Metzgereien, Molkereien, Schlachthöfe verursachen erhöhte Kosten, wofür eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen ist. Für die Berechnung des Bemessungsmaßstabes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Es werden erhoben für die Einleitung der häuslichen und industriellen Abwässer eine Gebühr von 3,03 € je cbm Abwasser und zusätzlich für die Einleitung schwer zu reinigender Abwässer ein Zuschlag zu vorstehender Gebühr von 0,32 € für ein cbm Abwasser der im Absatz 6 Nr. 1 genannten Betriebsarten bzw. ein Zuschlag von 0,56 € für je ein cbm Abwasser der im Absatz 6 Nr. 2 genannten Betriebsarten.
- (8) Soweit die Stadt die Einleitung von Abwässern gemäß § 4 Abs. 8 der Entwässerungssatzung von einer Vorbehandlung abhängig macht oder an besondere Bedingungen knüpft, sind hinsichtlich der Gebührenhöhe Sondervereinbarungen zu treffen.
- (9) Maßstab der Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (10) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- a) bei Kleinkläranlagen 29,31 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben 14,81 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.
- Für eine vom Grundstückseigentümer zu vertretene vergebliche Anfahrt sind 25,50 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.
- (12) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (13) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner
ab 1. Januar 2002 17,90 € im Jahr.

§ 11^{11 12 13 14 15}

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die Erfassung der Flächen zur Gebührenberechnung (gemäß § 11 Abs. 1) erfolgt über Luftbildauswertung und durch eventuell notwendige ergänzende Auskunft durch die Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte kann bei der Stadt einen Lageplan zur Luftbildauswertung anfordern. Die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Stadt bei Abweichungen und Besonderheiten der Erfassunggrundlage (gemäß § 11 Abs. 5-8) die Quadratmeterzahl der Flächen schriftlich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin bzw. die Erbbauberechtigte einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche relevanten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Ändert sich die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird in dem auf die Änderungsanzeige folgenden Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) berücksichtigt.
- (3) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte als Gebührenschildnerin den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,27 €.
- (5) Teilversiegelte Flächen werden zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine, Porenbetonsteine und Sickerpflaster.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) oder zur Gartenbewässerung etc. genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird

¹¹ § 11 Abs. 4 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 (Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2015), in Kraft getreten am 1. Januar 2016

¹² § 11 Abs. 4 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2016), in Kraft getreten am 1. Januar 2017

¹³ § 11 Abs. 4 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018 (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2018), in Kraft getreten am 1. Januar 2019

¹⁴ § 11 Abs. 2 und Abs. 4 geändert durch 9. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2019 (Ratsbeschluss vom 09. Oktober 2019), in Kraft getreten am 1. Januar 2019

¹⁵ § 11 Abs. 4 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 (Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2020), in Kraft getreten am 01. Januar 2021

hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 10). Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage werden die an die Anlage angeschlossenen Flächen bei Brauchwassernutzung (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) zu 50 % und bei Gartenbewässerung etc. zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

- (7) Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden die an die Anlage angeschlossenen Flächen zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.
- (8) Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs von Anlagen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden die an die Anlage angeschlossenen Flächen zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 10 Abs. 11 Satz 2 mit der vergeblichen Anreise.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 13¹⁶

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige

¹⁶ § 13 Abs. 1 S. 1 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 24. Januar 2013 (Ratsbeschluss vom 23. Januar 2013), in Kraft getreten am 29. Januar 2013

Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 14
Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Benutzungsgebühr und Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 1994 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19. Juni 2008 außer Kraft.